

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Herrn Dr. Volker Wissing
Invalidenstraße 44
10117 Berlin

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

02. Mai 2024

Anwendung „HandwerkerAusnahme“ – auf Caterer/Gastronomie BFStrMG – Befreiung Mautpflicht

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

Der DEHOGA Bundesverband möchte darauf hinweisen, dass Caterer und Gastronomen handwerksähnliche Betriebe sind und diese Branche bei der Mautpflichtbefreiung im BFStrMG mitberücksichtigt werden sollten.

1. Hintergrund der Stellungnahme

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften wurden europarechtliche Vorgaben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge umgesetzt.

Ab dem 1. Juli 2024 müssen alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen für die Benutzung von Bundesfernstraßen Maut entrichten. Davon werden sowohl Solofahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, als auch Fahrzeugkombinationen, deren Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufweist, erfasst. Von der Mautpflicht ausgenommen werden sollen Fahrten von Handwerkern oder Personen mit handwerksähnlichen Berufen mit Fahrzeugen einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

Fraglich ist, inwiefern Caterer/Gastronomen auch unter den Anwendungsbereich der HandwerkerAusnahme fallen können.

2. Gleichstellung der handwerksähnlichen Betriebe

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BFStrMG gilt die HandwerkerAusnahme, wenn das Fahrzeug von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Handwerksbetriebs gefahren wird und Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert, die zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen des Handwerksbetriebs notwendig sind, oder wenn es handwerklich gefertigte Güter transportiert, die im eigenen Handwerksbetrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden.

Grundsätzlich benötigen Caterer und Gastronomen den Transport ebenfalls aus den hier genannten Gründen. Der Caterer/Gastronom transportiert nicht nur Speisen, sondern auch das Equipment was er benötigt um die Speisen während der Fahrt und am Veranstaltungsort hygienegerecht zu lagern und zu kühlen, final aufzubereiten und anbieten zu können. Auch er transportiert hier sein Arbeitsmaterial, Ausrüstung und Maschinen (wie z. B.: Kühlungen, Konvektomaten, Geschirr etc.), die zur Erbringung seiner Dienstleistung notwendig sind.

Bei den Caterern/Gastronomen geht es nicht um eine schlichte Auslieferung, sondern um die Erbringung einer umfangreichen Dienstleistung am Destinations-/Veranstaltungsort. Erst vor Ort können die Produkte finalisiert, gekocht, angerichtet und präsentiert/angeboten werden.

Die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen alle in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Berufe sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist.

Gerne möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Caterer oder Gastronomen keine geschützten Berufe sind, allerdings oftmals durch die in Anlage A der Handwerksordnung aufgeführten Berufe: Bäcker, Konditor, Fleischer ausgeübt werden. Wie verhält es sich aber beispielsweise mit Köchen, die nicht mitaufgeführt werden, jedoch die gleiche Tätigkeit ausüben. Um hier eine Gleichbehandlung zu sichern, müssten auch Caterer und Gastronomen ein Anrecht auf eine fahrtbezogene Mautbefreiung haben.

Darüber hinaus muss laut R-Drucks. 270/23, S. 51 f. der Fahrer über den Transport hinausgehend mit der Be- oder Verarbeitung oder der Verwendung der beförderten Gegenstände befasst sein. Dies kann bei den Caterern/Gastronomen eindeutig bestätigt werden, da aufgrund des anhaltenden Personalmangels und des vereinfachten Ablaufs vor Ort es üblich ist, dass

jemand aus der Produktion mit dem Transport befasst ist und dieser nicht logistisch ausgelagert wird.

3. Kostenbelastung der Branche

Die „HandwerkerAusnahme“ wurde erlassen, um die Folgen der Maut für mittelständische Unternehmen abzuschwächen. Als mittelständische Unternehmen haben auch Caterer und Gastronomen mit großen Problemen zu kämpfen. Die Betriebe beklagen Umsatzverluste und Kostensteigerungen. Die Betriebe müssen nicht nur fehlende Umsätze, sondern zugleich steigende Kosten verkraften. Die Kosten für Lebensmittel lagen durchschnittlich um 16,2 Prozent höher als im Vorjahr, die von Getränken um 12,2 Prozent. Die Personalkosten stiegen um durchschnittlich 13,9 Prozent. Erschwerend für Pachtbetriebe hinzukommen Pachterhöhungen von durchschnittlich 6,4 Prozent.

Die steigenden Personalkosten werden von den Betrieben als die derzeit größte Herausforderung angesehen, gefolgt von der Anhebung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie zu Jahresbeginn sowie den höheren Kosten bei Lebensmitteln und Getränken. Die Caterer und Gastronomen leiden darüber hinaus unter der zunehmenden Bürokratie und der steigenden Energiekosten.

Umsatzrückgänge bei gleichzeitig steigenden Kosten lassen die Gewinne schrumpfen. Die Unternehmer beziffern den Rückgang im ersten Quartal 2024 auf durchschnittlich 17,4 Prozent.

Hinzu kommt, dass viele Betriebe durch die pandemiebedingten Umsatzeinbrüche noch um ihre Betriebe bangen. Durch die Corona-Krise befindet sich immer noch eine Vielzahl der gastgewerblichen Unternehmen in finanziellen Engpässen. Die Corona-Hilfen waren sehr hilfreich und notwendig, konnten aber nicht vermeiden, dass viele Unternehmer ihre Ersparnisse und Rücklagen angreifen und auch hohe Kredite aufnehmen mussten, um zu überleben. Die Rückzahlung der Kredite und der Aufbau neuer finanzieller Rücklagen wird noch lange dauern. Bis die Betriebe wieder über ausreichende finanzielle Rücklagen verfügen, werden noch Jahre vergehen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung durch die Erhebung einer LKW-Maut ist für die Betriebe schwierig zu stemmen.

4. Fazit

Wie bereits aufgezeigt sind Caterer und Gastronomen von ihrer Betriebsstruktur und ihren Arbeitsabläufen handwerksähnliche Betriebe, die gleichbehandelt werden müssten. Um gerecht zu sein, müsste folglich die „HandwerkerAusnahme“ auch auf Caterer und Gastronomen Anwendung finden.

DEHOGA, 2. Mai 2024

Mit freundlichen Grüßen